



Amt der Tiroler Landesregierung

Sachgebiet Gewerberecht

Johanna Giner

Telefon +43 512 508 2417

Fax +43 512 508 742405

gewerberecht@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

Befähigungsprüfung grenzüberschreitender Güterkraftverkehr Zulassung zur Prüfung / Information; (Stand: März 2026)

Sehr geehrte(r) Prüfungswerber(in)!

Auf Grund Ihrer Anfrage übermitteln wir ein Antragsformular. Bitte beachten Sie folgende Hinweise:
Beim Amt der Tiroler Landesregierung wird jeweils im Frühjahr (April) und im Herbst (November) eine Prüfung für das Güterbeförderungsgewerbe abgehalten.

Prüfungstermine 2026:

Frühjahr:	2026	Beginn ab:	26. März 2026	Anmeldeschluss am:	26. Feber 2026
Herbst:	2026	Beginn ab:	10. November 2026	Anmeldeschluss am:	29. September 2026

Anmerkung:

Der genaue Termin Ihrer Prüfung wird Ihnen ca. 3 Wochen vorher schriftlich zugestellt.

Zulassungsvoraussetzungen:

- Vollendung des 18. Lebensjahres und Eigenberechtigung

Gesuchsbeilagen (Kopie):

- Meldebestätigung
- Pass oder Personalausweis
- eventuell Nachweis für den Entfall von Prüfungsteilen oder Unternehmerprüfung

WIFI-Tirol Vorbereitungskurs grenzüberschreitender Güterkraftverkehr:

Zuständigkeit:

WIFI-Tirol

- Frau Gasteiger 05 90 905 7621
- Frau Hassler 05 90 905 7266

Kurstermine und aktuelle Preise unter www.tirol.wifi.at oder im WIFI Kursbuch, Informationen zum Bildungsgeld des Landes Tirol unter www.mein-update.at.

⇒ Der Besuch von Kursen ist **nicht** vorgeschrieben, es wird jedoch empfohlen, einen Vorbereitungskurs zu besuchen.

Befähigungskurs grenzüberschreitender Güterkraftverkehr

Dieser Kurs bereitet Sie auf den fachlichen sowie kaufmännischen Teil der Befähigungsprüfung für Güterkraftverkehr vor.

Gebühren laut Anmeldeblatt WIFI-Tirol

Befähigungsprüfung für das Güterbeförderungsgewerbe:

Zuständigkeit

Amt der Tiroler Landesregierung

- Frau Giner 0512 508-2417
- Frau Platter 0512 508-2412

Gebühren: (Stand 1. Jänner 2025 - wird jährlich angepasst)

Prüfungstaxe für die Befähigungsprüfung grenzüberschreitender Güterkraftverkehr: € 409,00

Diese Gebühren werden 6 - 8 Wochen vor Beginn der Prüfung mittels Erlagschein vorgeschrieben.

HINWEIS:

Anmeldung zum KURS – WIFI Tirol
Anmeldung zur PRÜFUNG – Amt der Tiroler Landesregierung

Gegenstände für die Befähigungsprüfung grenzüberschreitenden Verkehr

Gegenstände für die Befähigungsprüfung grenzüberschreitenden Verkehr
<u>I. Schriftlicher Teil</u> a) die Kostenbestandteile seines Unternehmens (fixe Kosten, variable Kosten, Betriebskosten, Abschreibungen usw.) kennen und die Kosten je Fahrzeug, Kilometer, Fahrt oder Tonne berechnen können; die Finanz- und Rentabilitätslage des Unternehmens insbesondere aufgrund von Finanzkennziffern analysieren können c) Steuerrecht; d) wissen, was eine Bilanz ist und wie sie aufgebaut ist, und sie verstehen können; eine Gewinn- und Verlustrechnung lesen und verstehen können; b) die Regeln für die Ausstellung von Frachtrechnungen für Güterkraftverkehrsleistungen anwenden können sowie die Bedeutung und die Wirkungen der Incoterms kennen; die Regeln des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen kennen;
<u>II. Mündlicher Teil</u> Vorsitzender: A1. die wichtigsten Verträge, die im Kraftverkehrsgewerbe üblich sind, sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten kennen; A2. in der Lage sein, einen rechtsgültigen Beförderungsvertrag, insbesondere betreffend die Beförderungsbedingungen, auszuhandeln A3. eine Reklamation des Auftraggebers über Schäden, die aus Verlusten oder Beschädigungen der Güter während der Beförderung oder durch verspätete Ablieferung entstehen, sowie die Auswirkungen dieser Reklamation auf seine vertragliche Haftung analysieren können B1. die Bedingungen und Formalitäten für die Ausübung des Berufs und die allgemeinen Kaufmannspflichten (Eintragung, Geschäftsbücher usw.) sowie die Konkursfolgen kennen; B2. ausreichende Kenntnisse der Rechtsformen von Handelsgesellschaften sowie der Vorschriften für die Gründung und Führung dieser Gesellschaften besitzen; C1. die Aufgabe und die Arbeitsweise der verschiedenen Stellen kennen, die im Kraftverkehrsgewerbe zur Wahrung der Arbeitnehmerinteressen tätig sind (Gewerkschaften, Betriebsräte, Personalvertreter, Arbeitsinspektoren usw.); Jurist: C5. die Regeln für die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer kennen, insbesondere jene, die sich aus der Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ergeben; F1. die Regelungen für den gewerblichen Straßenverkehr, den Einsatz von Mietfahrzeugen, die Vergabe von Aufträgen an Subunternehmer, insbesondere die Vorschriften für die Ordnung des Gewerbes, den Zugang zum Beruf, die Genehmigungen zum inner- und außergemeinschaftlichen Straßenverkehr sowie über Kontrollen und die Ahndung von Zuwiderhandlungen kennen; F2. die Regelungen für die Gründung eines Kraftverkehrsunternehmens kennen; Betriebswirtschaftlicher Prüfer: C2. die Verpflichtungen der Arbeitgeber im Bereich der sozialen Sicherheit kennen; C3. die Regeln für Arbeitsverträge der einzelnen Arbeitnehmergruppen von Kraftverkehrsunternehmen kennen (Form der Verträge, Verpflichtungen der Vertragsparteien, Arbeitsbedingungen und -zeiten, bezahlter Jahresurlaub, Arbeitsentgelt, Auflösung des Arbeitsverhältnisses usw.); D1. die Mehrwertsteuer auf Verkehrsleistungen; D2. die Kraftfahrzeugsteuern; D4. die Einkommensteuern. E1. die rechtlichen und praktischen Bestimmungen für die Verwendung von Schecks, Wechseln, Eigenwechseln, Kreditkarten und anderen Zahlungsmitteln und -verfahren kennen; E2. die verschiedenen Kreditformen (Bankkredite, Dokumentenkredite, Kautionen, Hypotheken, Leasing, Miete, Factoring usw.) sowie die damit verbundenen Kosten und Verpflichtungen kennen; E3. wissen, was eine Bilanz ist und wie sie aufgebaut ist, und sie verstehen können; E4. eine Gewinn- und Verlustrechnung lesen und verstehen können; E5. die Finanz- und Rentabilitätslage des Unternehmens insbesondere aufgrund von Finanzkennziffern analysieren können; E6. ein Budget ausarbeiten können; E7. die Kostenbestandteile seines Unternehmens (fixe Kosten, variable Kosten, Betriebskosten, Abschreibungen usw.) kennen und die Kosten je Fahrzeug, Kilometer, Fahrt oder Tonne berechnen können; E8. einen Stellenplan für das gesamte Personal des Unternehmens und Arbeitspläne usw. aufstellen können; E9. die Grundlagen des Marketings, der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich Verkaufsförderung für Verkehrsleistungen, der Erstellung von Kundenkarteien usw. kennen;

Fachprüfer I:

- A4. die Regeln des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen kennen
- C4. die Regeln für die Lenk-, Ruhe- und Arbeitszeiten, insbesondere die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Richtlinie 2002/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/22/EG sowie die Maßnahmen zur praktischen Durchführung dieser Verordnungen und Richtlinien kennen;
- D3. die Steuern auf bestimmte Fahrzeuge, die im Güterkraftverkehr verwendet werden, sowie die Maut- und Benutzungsgebühren für bestimmte Verkehrswege;
- F3. die erforderlichen Schriftstücke für die Erbringung von Kraftverkehrsleistungen kennen und Kontrollverfahren schaffen können, um sicherzustellen, dass zu jeder Beförderung ordnungsmäßige Schriftstücke insbesondere über das Fahrzeug, den Fahrer, das Beförderungsgut oder das Gepäck sowohl im Fahrzeug mitgeführt als auch im Unternehmen aufbewahrt werden;
- F4. die Regeln für die Ordnung der Güterkraftverkehrsmärkte sowie die Regeln für die Frachtabfertigung und die Logistik kennen;
- F5. die Formalitäten beim Grenzübergang, die Rolle und die Bedeutung der T-Papiere und der Carnets TIR sowie die sich aus ihrer Benutzung ergebenden Pflichten und Verantwortlichkeiten kennen;
- G7. die Verfahren des kombinierten Verkehrs Schiene/Straße und des „Ro-Ro“-Verkehrs kennen;
- H1. wissen, welche Qualifikationen für das Fahrpersonal erforderlich sind (Führerscheine/Fahrerlaubnisse/Lenkberechtigungen, ärztliche Bescheinigungen, Befähigungszeugnisse usw.)
- H2. durch Maßnahmen sicherstellen können, dass die Fahrer die Regeln, Verbote und Verkehrsbeschränkungen in den einzelnen Mitgliedstaaten (Geschwindigkeitsbegrenzungen, Vorfahrtsrechte, Halte- und Parkverbote, Benutzung von Scheinwerfern und Leuchten, Straßenverkehrszeichen usw.) einhalten;

Fachprüfer II:

- E10. die im Kraftverkehr üblichen Versicherungen (Haftpflichtversicherung für Personen, Sachen und Gepäck) mit ihrem Versicherungsschutz und ihren Verpflichtungen kennen;
- E11. die Telematikanwendungen im Straßenverkehr kennen;
- E12. die Regeln für die Ausstellung von Frachtrechnungen für Güterkraftverkehrsleistungen anwenden können sowie die Bedeutung und die Wirkungen der Incoterms kennen;
- E13. die Rolle, die Aufgaben und gegebenenfalls die rechtliche Stellung der verschiedenen Hilfgewerbetreibenden des Verkehrs kennen;
- G1. die Regeln für Gewichte und Abmessungen der Fahrzeuge in den Mitgliedstaaten sowie die Verfahren für davon abweichende Beförderungen im Schwer- und Großraumverkehr kennen;
- G2. je nach Bedarf des Unternehmens die Fahrzeuge und ihre Bauteile (Fahrgestell, Motor, Getriebe, Bremsanlagen usw.) auswählen können;
- G3. die Formalitäten für die Erteilung der Typgenehmigung bzw. der Betriebserlaubnis, die Zulassung und die technische Überwachung dieser Fahrzeuge kennen;
- G4. wissen, welche Maßnahmen gegen Lärmbelastung und gegen Luftverschmutzung durch Kraftfahrzeugabgase getroffen werden müssen;
- G5. Pläne für die regelmäßige Wartung der Fahrzeuge und ihrer Ausrüstung aufstellen können;
- G6. die einzelnen Lademittel und -geräte (Ladebordwand, Container, Paletten usw.) kennen und Anweisungen für das Be- und Entladen (Lastverteilung, Stapelung, Verstauen, Ladungssicherung usw.) geben und entsprechende Verfahren einführen können;
- G8. Verfahren zur Einhaltung der Regeln für Gefahrgut- und Abfalltransporte durchführen können, die sich insbesondere aus der Richtlinie 2008/68/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 ergeben;
- G9. Verfahren zur Einhaltung der Regeln für die Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel durchführen können, die sich insbesondere aus dem Übereinkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP), ergeben;
- G10. Verfahren zur Einhaltung der Regeln für die Beförderung lebender Tiere durchführen können.
- H3. Anweisungen an die Fahrer zwecks Überprüfung der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften für den Zustand der Fahrzeuge, der Ausrüstung und der Ladung sowie für sicherheitsbewusstes Fahren ausarbeiten können;
- H4. in der Lage sein, Anweisungen für das Verhalten bei Unfällen auszuarbeiten und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um wiederholte Unfälle oder wiederholte schwerere Verkehrsverstöße zu vermeiden
- H5. Verfahren für ordnungsgemäße Ladungssicherung durchführen können und die entsprechenden Techniken kennen
- H6. Grundkenntnisse der Straßengeografie der Mitgliedstaaten haben.